

## **- Entwurf -**

### **Verhaltenskodex für Mitglieder der Bundesregierung**

**09.05.2007**

#### **Einleitung**

Das allgemeine Wohl gebietet, dass sich die Mitglieder der Bundesregierung in der Öffentlichkeit und im Privatleben der Würde ihres Amtes gemäß verhalten. Ihre Unabhängigkeit gewährleisten sie namentlich dadurch, dass sie alle Interessenkonflikte vermeiden.

#### **1. UNABHÄNGIGKEIT UND WÜRDE: ETHISCHE FRAGEN**

##### **1.1. Private Tätigkeiten**

###### **1.1.1. Externe Tätigkeiten**

Mitglieder der Bundesregierung dürfen weder entgeltliche noch unentgeltliche Nebentätigkeiten ausüben. (Beispielsweise gilt die regelmäßige Veröffentlichung von Aufsätzen als Nebentätigkeit, wohingegen unentgeltliche Lehrveranstaltungen im Interesse der Bundesrepublik Deutschland zulässig sind.)

Mitglieder der Bundesregierung, die ein Buch veröffentlichen wollen, haben die Bundeskanzlerin von dieser Absicht in Kenntnis zu setzen. Einnahmen aus Urheberrechten für Veröffentlichungen, die sie während der Ausübung ihres Amtes verfassen, sind karitativen Einrichtungen ihrer Wahl zu spenden.

Mitglieder der Bundesregierung dürfen für Reden oder Vorträge kein Honorar entgegennehmen.

Mitglieder der Bundesregierung dürfen Ehrenämter in Stiftungen oder ähnlichen Einrichtungen des politischen, kulturellen, künstlerischen oder karitativen Bereichs annehmen und unentgeltlich ausüben. Auch in Bildungsinstitutionen dürfen sie ein derartiges Amt ausüben.

Unter ehrenamtlichen Tätigkeiten sind Tätigkeiten zu verstehen, in deren Rahmen keinerlei Entscheidungsbefugnis in der Verwaltung der betreffenden Einrichtung ausgeübt wird. Unter Stiftungen oder ähnlichen Einrichtungen sind Verbände oder Vereine ohne Erwerbszweck zu verstehen, die gemeinnützige Aufgaben in den genannten Bereichen wahrnehmen. Bei der Wahrnehmung dieser Ämter darf nicht das geringste Risiko eines Interessenkonflikts entstehen. Über diese Ämter ist eine Erklärung nach dem in der Anlage zu diesem Verhaltenskodex festgelegten Muster abzugeben.

Die Angaben beziehen sich auf die in den letzten zehn Jahren ausgeübten Tätigkeiten. Hierbei ist zwischen den Tätigkeiten zu unterscheiden, die vor dem Amtsantritt des Mitglieds der Bundesregierung beendet wurden, und denjenigen, die nach Amtsantritt weitergeführt werden.

Unentgeltliche Lehrveranstaltungen im Interesse der Bundesrepublik Deutschland sind die einzigen sonstigen externen Tätigkeiten, die zulässig und nicht erklärungs-pflichtig sind.

**Mitglieder der Bundesregierung, die nach Ablauf ihrer Amtszeit oder durch Rücktritt vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden und beabsichtigen, noch im selben Jahr eine berufliche Tätigkeit aufzunehmen, haben die Bundeskanzlerin rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen. Die Bundeskanzlerin prüft die Art der geplanten Tätigkeit. Steht diese in Zusammenhang mit dem Ressort, das das betreffende Mitglied während seiner gesamten Amtszeit geleitet hat, holt sie die Stellungnahme einer eigens zu diesem Zweck eingesetzten Ethikkommission ein. Entsprechend den Ergebnissen dieser Prüfung entscheidet die Kommission, ob die geplante Tätigkeit mit der Unabhängigkeit des Mitglieds der Bundesregierung vereinbar ist.**

#### 1.1.2. Finanzielle Interessen und Vermögen

Mitglieder der Bundesregierung müssen alle finanziellen Interessen und Vermögenswerte angeben, die zu Interessenkonflikten bei der Ausübung ihres Amtes führen könnten. Diese Erklärung erstreckt sich auch auf Beteiligungen des Ehegatten des Mitglieds der Bundesregierung, die zu Interessenkonflikten führen könnten.

Als finanzielle Beteiligungen sind alle Einzelbeteiligungen am Kapital eines Unternehmens anzugeben. Darunter fallen Aktien, aber auch jede andere Form der Beteiligung, z.B. Wandelschuldverschreibungen oder Investmentzertifikate.

Anteile an Anlagefonds, die keinerlei direkte Beteiligung ihres Inhabers am Kapital eines Unternehmens darstellen, sind nicht anzugeben.

Als Grundvermögen ist jede Immobilie anzugeben, an der unmittelbar oder über eine Immobiliengesellschaft bürgerlichen Rechts Eigentum besteht, mit Ausnahme der ausschließlichen Nutzung durch den Eigentümer oder seine Familie vorbehaltenen Wohnungen.

Als weiteres Vermögen ist dasjenige anzuführen, dessen Besitz zu Interessenkollisionen, insbesondere in steuerlicher Hinsicht, führen kann.

#### 1.1.3. Erwerbstätigkeit des Ehegatten

Um potentielle Interessenkonflikte zu vermeiden, sind die Mitglieder der Bundesregierung verpflichtet, die Erwerbstätigkeiten ihres Ehegatten zu melden.

Anzugeben ist die Art der Tätigkeit oder die Bezeichnung der ausgeübten Funktion und gegebenenfalls der Name des Arbeitgebers.

#### 1.1.4. Interessenerklärung

In einem Formular sind alle Angaben aufgeführt, die Mitglieder der Bundesregierung aufgrund des Verhaltenskodex zu machen haben. Das Formular ist bei Amtsantritt der Mitglieder der Bundesregierung auszufüllen. Die Angaben sind während der Amtszeit gegebenenfalls zu aktualisieren.

Die Erklärungen werden unter der Verantwortung der Bundeskanzlerin nach Maßgabe der Zuständigkeitsbereiche der Mitglieder geprüft und öffentlich bekannt gemacht.